

## Richtlinie zur Vergabe von „Studienabschlussbeihilfen“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover durch das Hochschulbüro für Internationales.

### § 1 Gegenstand

Das Hochschulbüro für Internationales (HI) vergibt Studienabschlussbeihilfen an internationale Studierende, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind. Gefördert werden internationale Studierende (Nicht-EU, mit AE §16.1), die an der Leibniz Universität Hannover aktuell eingeschrieben sind. Ziel ist es, internationalen Studierenden, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, durch die Vergabe von Studienabschlussbeihilfen finanziell zu unterstützen, damit sie ohne weitere Beeinträchtigung ihr Studium zu Ende bringen zu können. Die Studienabschlussbeihilfen sind für internationale Studierende, die aktuell über keine Förderung seitens Dritter (z.B. DAAD, Heimatstipendium, o.ä.) verfügen können. Sie werden aufgrund sozialer Bedürftigkeit der jeweiligen Studierenden vergeben, Studienleistungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle, jedoch muss die Beendigung des Studiums absehbar sein.

### § 2 Vergabekommission

(1) Das Hochschulbüro für Internationales (HI) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat eine zentrale, unabhängige Vergabekommission eingerichtet. Dieser gehört ein Mitglied des HI, ein weiteres Mitglied der Leibniz Universität Hannover und ein ausgesuchter Vertreter einer öffentlichen Einrichtung in Hannover, die sich mit der Betreuung und Beratung internationaler Studierender befasst, an. Den Vorsitz führt das HI.

(2) Die zentrale Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden schriftlich festgehalten.

### § 3 Verfahren

(1) Studienabschlussbeihilfen werden als monatliche Raten vergeben und können höchstens die Zeit der schriftlichen Abschlussarbeit decken. Zeiten in denen noch Klausuren oder mündliche Prüfungen abgeleistet werden müssen, können nicht berücksichtigt werden. Die Höhe der jeweiligen Studienabschlussbeihilfen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, den zu berücksichtigenden Antragsstellern und der jeweiligen finanziellen Bedürftigkeit. Richtwert können dabei die monatlichen Kosten für Miete und Krankenversicherung sein.

(2) Antragsberechtigt sind alle internationalen (Nicht-EU, mit AE §16.1) immatrikulierten Studierende der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, die sich nachweislich zur Abschlussarbeit angemeldet haben (Anmeldebescheinigung vom akademischen Prüfungsamt).

(3) Nicht antragsberechtigt sind:

- Deutsche Studierende und EU-Bürger
- Studierende, die sich noch nicht zur Abschlussarbeit angemeldet haben.

- Doktoranden
- Nicht eingeschriebene Studierende
- Austauschstudierende
- Beurlaubte

(4) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen fristgerechten Antrag der Studierenden voraus. Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausführliche Begründung des Antrages
- Anmeldebescheinigung vom Akademischen Prüfungsamt über Beginn und Zeitraum der Studienabschlussarbeit
- Notenspiegel über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vom akademischen Prüfungsamt oder Bestätigung darüber, dass der Antragssteller scheinfrei ist
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres oder Verdienstbescheinigungen
- Lückenlose Kontoumsätze sämtlicher Bankkonten (einschließlich Sperrkonten) mind. der letzten 3 Monate
- Evtl. Stipendienbescheinigung
- Mietvertrag
- Pass mit Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsstatus, bzw. eAT (elektronischer Aufenthaltstitel)
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

Anträge sind an das Hochschulbüro für Internationales der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover jeweils bis Ende der Monate Januar, März und Oktober bzw. per 15. des Monats Juli zu richten.

(5) Nach Abgabe eines vollständigen Antrages wird der Antragssteller zu einem Auswahlgespräch eingeladen, das fester Bestandteil des Antrages auf Studienabschlussbeihilfe ist. Unentschuldigtes Nichterscheinen zu diesem Gespräch führt zur Nichtberücksichtigung des Antrages. Die Vergabekommission behält sich vor, bei krankheitsbedingtem Nichterscheinen ein ärztliches Attest anzufordern.

(6) Die Entscheidung über die Vergabe der Studienabschlussbeihilfe trifft die zentrale Vergabekommission. In der Regel wird die Studienabschlussbeihilfe nur einmal gewährt. Wiederholungsversuche können finanziell nicht unterstützt werden.

(7) Durch Studienabschlussbeihilfe geförderte Studierende verpflichten sich schriftlich zur Abgabe einer Zeugniskopie im Hochschulbüro für Internationales der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums. Erst nach Abgabe dieser Kopie ist das Verfahren der Studienabschlussbeihilfe vollständig abgeschlossen.

#### **§ 4 Kriterien**

Als ausschlaggebendes Kriterium für die Vergabe von Studienabschlussbeihilfen steht die individuelle finanzielle und persönliche Situation im Vordergrund. Besondere Berücksichtigung finden dabei unvorhergesehene Ereignisse und Aspekte, die Auswirkungen auf das Studium und den Studienerfolg haben können.

#### **§ 5 Entscheidung der Vergabekommission**

Die zentrale Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in §4 genannten Kriterien. Die Vergabekommission trifft eine Entscheidung auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen (siehe §3.4) und eines Auswahlgesprächs, um zusätzliche Informationen für die Auswahlentscheidung zu gewinnen.

**Einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Studienabschlussbeihilfe besteht nicht.**

Hannover, Februar 2012